

Wer diese analytische Tätigkeit vernachlässigt, vergibt sich eine wesentliche Quelle für eine allseitige, umfassende usw. U-Arbeit. Er ist objektiv nicht in der Lage, die Untersuchungsprinzipien qualitätsgerecht durchzusetzen.

Es ist nochmals zu unterstreichen, daß es in der Arbeit mit Versionen darauf ankommt, alle Versionen zu erarbeiten und alle Versionen zu prüfen. Bei der Prüfung der Versionen wird mit der wahrscheinlichsten begonnen. Gilt erst eine Version als richtig und bestätigt, müssen alle anderen auszuschließen sein.

- Zur Bestimmung des Informationsbedarfs der Beschuldigtenvernehmung
(vgl. S. 28 f der Lektion)

Die Bestimmung eines konkreten Informationsbedarfs sollte anhand eines praktischen Beispiels demonstriert werden.

Herauszuarbeiten wäre

- die gewissenhafte Analyse der Ausgangsinformationen als Grundlage für die reale und konkrete Bestimmung des Informationsbedarfs;
 - die Arbeit mit Informationsbedarfsdokumenten (insbesondere der Anlage 1 zur MBO der Linie IX), vor allem die sachbezogene Präzisierung dieser Informationsbedarfsvorgaben;
 - die exakte Einschätzung des objektiven Informationspotentials des Beschuldigten auf der Grundlage, vor allem der realen Beurteilung seiner Persönlichkeit (geistige Fähigkeiten, Wahrnehmungs- und Gedächtnisleistungen, Aussagebereitschaft usw.)
- Zur Bestimmung des vernehmungstaktischen Vorgehens
(vgl. S. 29/30 der Lektion)

Dieser Teil des Seminars kann in Abhängigkeit vom bereits durchgeführten Seminar zu Fragen der Vernehmungstaktik sowohl als Wiederholung als auch für die Diskussion weiterer aufgetretener Fragen zu diesem Komplex genutzt werden. Im Mittelpunkt der Diskussion sollte das methodische Vorgehen bei der Informationsgewinnung stehen.

- Zu Fragestellungen und Vorhalten (vgl. S. 30 bis 32 der Lektion)

Auf der Grundlage der im Rahmen der Lektion zu Problemen der Vernehmungstaktik behandelten Einzelheiten zu Fragestellungen wird vorgeschlagen, hier besonders auf die Rolle und Bedeutung der Fragestellung bei der Erarbeitung einer vollständigen, detaillierten Beschuldigtenaussage und damit zur Schaffung von Möglichkeiten ihrer Überprüfung für die Wahrheitsfeststellung einzugehen.

Es gilt im Vernehmungsplan solche Fragen zu erarbeiten, die logische, chronologische, komplexe, umfassende und detaillierte Aussagen zulassen. (Möglicherweise können hierzu einige gute Vernehmungspläne im Seminar diskutiert werden.)